

	VORSCHRIFTEN FÜR DIE TRAINER (CT) DER NATIONALMANNSCHAFTEN	SBV - XXV
		Ausgabe 01.03.2026

Vorwort

Alle Spielerinnen und Spieler mit Schweizer Staatsangehörigkeit, die beim Schweizer Boccia-Verband (SBV) oder bei anderen nationalen Verbänden registriert sind, können ohne Einschränkungen in die Nationalmannschaften aufgenommen werden.

1. Die Ernennung der Trainer (CT) der Nationalmannschaften obliegt dem Zentralvorstand (ZV) des Schweizerischen Boccia-Verbandes (SBV).
2. Die CTs bleiben bis zum Ablauf ihrer Amtszeit (in der Regel zwei Jahre) im Amt und können jederzeit wiedergewählt werden.
3. Die Hauptaufgaben der CT sind:
 - a) Die Leitung der ihnen anvertrauten Mannschaften.
 - b) Sie legen dem ZV zu Beginn jeder Saison eine Liste der Spieler und Spielerinnen vor, die in den Kader der Nationalmannschaft aufgenommen werden sollen, wobei sie die in der SBV-XXVI-Regelung (Aufnahme in den Nationalmannschaftskader) festgelegten Auswahlkriterien beachten.
 - c) Sie legen einen Plan für die von ihnen geplanten Treffen und Trainingseinheiten vor.
 - d) Die Liste der Spieler und Spielerinnen, die zum Training sowie zu allen Wettkämpfen (Freundschafts- und Offiziellen) einberufen werden sollen, ist dem ZV zur Genehmigung vorzulegen.
 - e) Bei allen Wettkämpfen liegt die Entscheidung über die Aufstellung der Mannschaften ausschliesslich in der Zuständigkeit der Trainer.
 - f) Sie erstellen für alle Wettkämpfe einen spezifischen Vorbereitungsplan, der dem ZV zur Genehmigung vorzulegen ist.
 - g) Gemeinsam mit dem Delegationsleiter nehmen sie an den während des Wettkampfs einberufenen Sitzungen und offiziellen Feierlichkeiten teil.
 - h) Nach Abschluss jeder Veranstaltung legen die CT innerhalb eines Monats dem ZV einen schriftlichen Bericht vor.
4. Während der Veranstaltungen und des Trainings ist der Konsum alkoholischer Getränke strengstens untersagt.
5. Dem Zentralvorstand der SBV obliegt:
 - a) Die Entscheidung über die Teilnahme an den verschiedenen offiziellen Wettkämpfen, die von internationalen Verbänden ausgeschrieben werden, sowie an freundschaftlichen Begegnungen.
 - b) Die Ernennung der Mannschaftskapitäne auf Vorschlag der CT.
 - c) Die Ernennung des Delegationsleiters.
 - d) Alle offiziellen Mitteilungen zu veröffentlichen.
6. Nur der offizielle Delegierte ist befugt, das Antragsformular für die Erstattung der während eines Wettkampfs entstandenen Kosten auszufüllen. Bei Trainingseinheiten ist nur der CT dazu befugt.
7. Eventuelle Ausgaben, die von anderen Beauftragten getätigt und zuvor vom ZV oder vom offiziellen Delegierten genehmigt wurden, müssen in das Formular eingetragen und direkt vom Verfasser des Formulars beglichen werden.
8. Diese Bestimmungen treten am 1. März 2026 in Kraft und ersetzen alle bisherigen Bestimmungen.

Für den Schweizer Boccia-Verband,
der Präsident: **Teresina Quadranti**

